



Euro-Schutzbrief

Sicherheit für Geschäftskunden

ERGO

Versicherungsschein-Nummer:

Wenn Sie Fragen haben, schicken
Sie uns auch gern eine E-Mail:
sib@ergo.de

Unterlagen und Rechnungen schicken
Sie bitte im Original per Post an:

ERGO Versicherung AG

Abt. SiB Schaden
Thomas-Dehler-Straße 2
D-81728 München
Fax +49 89 62752590



**Im Notfall helfen
wir Ihnen weiter:**

Telefon

0800 327327327

(innerhalb Deutschlands gebührenfrei)

oder

+49 89 62752500

Inhalt

Kundeninformationsblatt für die ERGO Schutzbriefversicherung	4
Fahrzeugbezogene Leistungen:	
• Europa	8
• weiter als 50 km von Ihrem Wohnort entfernt	9
• im Ausland	10
Personenbezogene Leistungen:	
• weiter als 50 km von Ihrem Wohnort entfernt	12
• im Ausland	14
Allgemeine Bedingungen für den Euro-Schutzbrief 08	18
Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrags	36
Wichtige Information für Ihren Arztbesuch	43

Kundeninformationsblatt für die ERGO Schutzbriefversicherung (Euro-Schutzbrief 08)

Informationen zum Versicherer

1. Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner ist die
ERGO Versicherung AG
ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Clemens Muth

Vorstand: Mathias Scheuber (Vorsitzender),
Dr. Christian Gründl, Christian Molt,
Andrea Mondry, Heiko Stüber

Sitz: Düsseldorf
Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf
HRB 36466, USt-ID DE812572415

2. Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung mit Ausnahme der Kreditversicherung.

Informationen zur Leistung

3. Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Die Versicherung gilt bei Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeugs, bei Erkrankung, Verletzung oder Tod einer versicherten Person, bei Verlust bestimmter Gegenstände, unvorhersehbaren Reise-

abbrüchen, Notfällen oder Strafverfolgung im Ausland. In diesen Fällen organisieren wir bestimmte Serviceleistungen für Sie bzw. übernehmen die Kosten dafür. Nähere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung finden Sie in den für Ihren Vertrag geltenden ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen.

4. Wie hoch ist der Beitrag?

Die Höhe des Gesamtbeitrags einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer und die von Ihnen gewünschte Zahlungsweise finden Sie in Ihrem Antrag. Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung können Sie Ziffer 9.1 Ihrer ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen entnehmen. Sollten sich – z. B. risikobedingt – Abweichungen hiervon ergeben, werden wir Sie hierüber mit der Übersendung des Versiche-

Kundeninformationsblatt für die ERGO Schutzbriefversicherung (Euro-Schutzbrief 08)

ungsscheins gesondert informieren. Sie können dann dem Versicherungsabschluss widersprechen. Über dieses Widerspruchsrecht belehren wir Sie dann gesondert.

Informationen zum Vertrag

5. Wie kommt der Vertrag zustande? Wann beginnt die Versicherung?

Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme Ihres Antrags durch uns als Versicherer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 8 Ihrer ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen zahlen.

6. Wie können Sie Ihren Antrag auf Abschluss dieses Vertrages widerrufen?

Sie können Ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Die Widerrufsfrist wird mit rechtzeitiger Absendung des Widerrufs gewahrt. Die Einzelheiten der Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufs können Sie Ihrem Antrag unter dem Punkt „Widerruf“ entnehmen.

7. Wie lange läuft der Vertrag?

Angaben zur Laufzeit können Sie Ziffer 7.1 Ihrer ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen entnehmen.

8. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Eine Vertragskündigung ist mit Frist von 3 Monaten zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit möglich. Sie und wir können im Versicherungsfall den Versicherungsschutz jederzeit kündigen. Die Einzelheiten und die weiteren außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten können Sie Ziffer 7.2 und Ziffer 12 Ihrer ERGO Schutzbrief Versicherungsbedingungen entnehmen.

9. Welches Recht findet auf die Anbahnung und die Durchführung des Vertrages Anwendung?

Für die Vertragsanbahnung und die Durchführung des Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10. Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Welches Gericht für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig ist, können Sie Ziffer 17.1 Ihrer ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen entnehmen.

11. In welcher Sprache werden die Vertragsbedingungen und Verbraucherinformationen mitgeteilt? In welcher Sprache können Sie während der Laufzeit Ihres Vertrages mit uns kommunizieren?

Maßgebend für die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages ist die deutsche Sprache.

Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

12. Wir haben uns derzeit zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher oder Personen in einer verbraucherähnlichen Lage, können Beschwerden an den Versicherungsombudsmann e.V. richten. Zudem besteht die Möglichkeit – auch für Unternehmer – ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu richten. Maßgebend für die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages ist die deutsche Sprache.

Kundeninformationsblatt für die ERGO Schutzbriefversicherung (Euro-Schutzbrief 08)

13. Die Anschrift des Versicherungsombudsmanns e. V. lautet: Versicherungsombudsmanns e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Er ist online zu erreichen über: www.versicherungsombudsmann.de. Der Versicherungsombudsmann ist als Schlichtungsstelle unabhängig. Das Verfahren ist für Verbraucher oder für Personen in einer verbraucherähnlichen Lage kostenlos.

Sofern der Versicherungsombudsmann die Entscheidung zu Ihren Gunsten trifft, sind wir bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro daran gebunden. Sie müssen sich hingegen nicht an die Entscheidung halten.

Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst dann, wenn Sie Ihren Anspruch zuvor uns gegenüber geltend gemacht haben. Sie müssen

uns sechs Wochen Zeit gegeben haben, um den Anspruch abschließend zu beurteilen. Für die Dauer des Verfahrens verjähren Ihre Ansprüche nicht.

14. Für Verbraucher gilt: Haben Sie den Vertrag elektronisch geschlossen (z.B. über eine Internetseite oder per E-Mail), können Sie sich bei Beschwerden auch an die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union wenden. Diese finden Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Ihre Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e. V. weitergeleitet.

15. Die Anschrift der BaFin lautet:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Online ist die BaFin zu erreichen unter:
www.bafin.de.

Reichen Sie Ihre Beschwerden in Schrift- oder Textform ein. Dabei müssen der Sachverhalt sowie der Beschwerdegrund enthalten sein. Die BaFin kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden und erstellt keine Rechtsgutachten. Sie prüft nur, ob die Entscheidung rechtlich zu beanstanden ist.

16. Die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt Ihnen erhalten.

Fahrzeugbezogene Leistungen – Europa



Fahrzeugbezogene Leistungen (Panne/Unfall/Diebstahl)

(nach Unterbrechung der technischen Fahrbereitschaft)

Geltungsbereich

Ziff. 3

Europa und in außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers

Pannenhilfe

Ziff. 4, §1, 1 a)

Maximal 103 Euro

Abschleppen

Ziff. 4, §1, 1 b)

Maximal 154 Euro

Bergen

Ziff. 4, §1, 1 c)

Gesamte Kosten (nach Abkommen von der Fahrbahn)

Mietwagen (Unfall/ Diebstahl)

Ziff. 4, §1, 2

Maximal 52 Euro/Tag (maximal sieben Tage) = 364 Euro

Fahrzeugbezogene Leistungen – Schadensort mehr als 50 km vom Wohnort entfernt

Zusätzliche fahrzeugbezogene Leistungen

Mietwagen (Panne)

Ziff. 4, §2, 1 d)/§2, 2 c)

Maximal 52 Euro/Tag (maximal sieben Tage) = 364 Euro

Übernachtung

Ziff. 4, §2, 1 a), Ziff. 4, §2, 2 a)

Maximal 36 Euro pro Nacht/versicherte Person (maximal drei Tage)

Nehmen Sie Übernachtungskosten länger als eine Nacht in Anspruch, erstatten wir keine Kosten für Weiter- und Rückfahrtservice (s. unten) oder Mietwagen.

Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

Ziff. 4, §2, 1 c), Ziff. 4, §2, 2 b)

Handelt es sich um das Fahrzeug, mit dem Sie die Reise angetreten haben, erstatten wir Bahnkosten 2. Klasse, inkl. Zuschläge, Taxikosten bis 26 Euro zu oder von dem nächsten zu erreichenden öffentlichen Verkehrsmittel.

Fahrzeugunterstellung

Ziff. 4, §2, 1 e)

Bis maximal 14 Tage

Voraussetzung ist, dass kein Totalschaden vorliegt.

Fahrzeugbezogene Leistungen – Schadensort im Ausland

Zusätzliche fahrzeugbezogene Leistungen (Ausland)

Fahrzeugrücktransport

Ziff. 4, §3, 2

Für die Übernahme der Kosten ist eine sofortige telefonische Schadensmeldung in unserer Notrufzentrale Voraussetzung.

Wir erstatten die gesamten Kosten für einen von ERGO organisierten Sammeltransport. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug nicht am Schadensort, oder in dessen Nähe repariert werden kann, und dass kein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt.

Mietwagen zur Heimreise

Ziff. 4, §2, 1 d)

Maximal 364 Euro zur Heimreise aus dem Ausland

Wir erstatten Taxikosten bis 26 Euro zu oder von dem nächsten zu erreichenden öffentlichen Verkehrsmittel.

Fahrzeugbezogene Leistungen – Schadensort im Ausland

Ersatzteilversand

Ziff. 4, §3, 1

Für die Übernahme der Kosten ist eine sofortige telefonische Schadensmeldung in unserer Notrufzentrale Voraussetzung.

Organisation und Übernahme der Versandkosten

Fahrzeugverzollung/ -verschrottung

Ziff. 4, §3, 3

Für die Übernahme der Kosten ist eine sofortige telefonische Schadensmeldung in unserer Notrufzentrale Voraussetzung.

Organisation der Verzollung und Verschrottung

Kosten für Verfahrensgebühren und Verschrottung (keine Zollgebühren oder sonstige Steuern)

Fahrzeugrückholung nach Diebstahl

Ziff. 4, §3, 4

Wird das Fahrzeug innerhalb von vier Wochen nach Diebstahl in fahrbereitem Zustand wieder aufgefunden, sorgen wir für Abholung. Bei Selbstabholung erstatten wir bei Vorlage von Belegen bis zu 0,26 Euro/km (einfache Entfernung Schadensort-Wohnort).

Personenbezogene Leistungen – Schadensort mehr als 50 km vom Wohnort entfernt



Personenbezogene Leistungen (Krankheit/Unfall)

(Service oder Ersatz von Kosten bei Krankheit/Unfall auf Reisen)

Krankenrücktransport

Ziff. 4, §4, 2

Für die Übernahme der Kosten ist eine sofortige telefonische Schadensmeldung in unserer Notrufzentrale Voraussetzung.

Organisation und komplette Kostenübernahme des Rücktransports, wenn medizinisch notwendig. Klärung der Details zwischen unserem und dem behandelnden Arzt. Übernachtungskosten werden bis maximal drei Übernachtungen (36 Euro/Nacht und versicherter Personenkreis vor Ort) erstattet.

Krankenbesuch

Ziff. 4, §4, 4

Befinden Sie sich länger als zwei Wochen stationär im Krankenhaus, zahlen wir Ihnen je Schadensfall bis zu 512 Euro für die Anfahrt und Übernachtung nahe stehender Personen.

Personenbezogene Leistungen – Schadensort mehr als 50 km vom Wohnort entfernt

Ersatzfahrer

Ziff. 4, §4, 1

Für die Übernahme der Kosten ist eine sofortige telefonische Schadensmeldung in unserer Notrufzentrale Voraussetzung.

Können Sie aufgrund von einer Erkrankung oder Verletzung (mindestens drei Tage fahrunfähig) oder Tod Ihr Fahrzeug nicht selbst nach Hause fahren, organisieren wir die Abholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und tragen die Kosten. Zusätzlich übernehmen wir bis zu Ihrer Abholung maximal drei Übernachtungen (36 Euro/Nacht und versicherter Personenkreis vor Ort). Bei privater Abholung ersetzen wir Kosten bis zu Euro 0,26 je km einfache Entfernung gegen Vorlage entsprechender Belege.

Kinderbetreuung

Ziff. 4, §4, 3

Mit Ihnen reisende Kinder bis zu einem Alter von 15 Jahren werden bei Krankheit oder Tod Ihrer Person nach Hause begleitet. Wir erstatten Taxikosten bis 26 Euro zu oder von dem nächsten zu erreichenden öffentlichen Verkehrsmittel.

Personenbezogene Leistungen – Schadensort im Ausland

Arzneimittelversand

Ziff. 4, §5, 2

Brauchen Sie ein lebensnotwendiges Arzneimittel, welches vor Ort nicht erhältlich ist, benennen wir ein erhältliches Ersatzpräparat oder kümmern uns um die Zusendung des Medikaments und tragen die Kosten für den Transport.

Suchtmittel dürfen nicht versendet werden!

Personenbezogene Leistungen – Schadensort im Ausland

Zusätzliche personenbezogene Leistungen (Ausland)

Hilfe im Todesfall

Ziff. 4, §5, 4 b)

Für die Übernahme der Kosten ist eine sofortige telefonische Schadensmeldung in unserer Notrufzentrale Voraussetzung.

Bei versicherten Personen sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder die Überführung Verstorbener nach Deutschland und übernehmen die entstehenden Kosten.

Such-, Rettungs- und Bergungs-Service

Ziff. 4, §5, 4 c)

Kostenerstattung bis zu 2.560 Euro.

Dokumenten-Service

Ziff. 4, §5, 4 e)

Wir benennen bei Verlust von Reisedokumenten Botschaften und Konsulate und übernehmen die anfallenden Gebühren für im Ausland erstellte Ersatzdokumente.

Personenbezogene Leistungen – Schadensort im Ausland

Vermittlung von Anwaltshilfe

Ziff. 4, §5, 4 d)

Bei strafrechtlicher Verfolgung unterstützen wir Sie bei der Auswahl und Beauftragung eines Anwalts und Dolmetschers.

Rechtskostenvorschuss

Ziff. 4, §5, 4 d)

Wir verauslagen eine in diesem Zusammenhang entstehende Strafkautions- bis zu 12.800 Euro sowie Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu 2.560 Euro.

Hilfe im Notfall

Ziff. 4, §5, 1

Geraten Sie bei einer Auslandsreise in einen besonderen Notfall und ist Hilfe nötig um besondere Nachteile zu vermeiden, veranlassen wir besondere Maßnahmen und übernehmen hierfür Kosten bis zu 260 Euro.

Personenbezogene Leistungen – Schadensort im Ausland

Verlust von Reisezahlungsmitteln

Ziff. 4, §5, 3

Geraten Sie bei einer Auslandsreise aufgrund des Verlusts von Reisezahlungsmitteln (Raub/ Diebstahl) in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und sind bei der Übermittlung behilflich. Ist der Kontakt nicht innerhalb von 24 Stunden am folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein Darlehen von 1.530 Euro zur Verfügung.

Allgemeine Bedingungen für den Euro-Schutzbrief 08 (AB Euro-SiB 08)

1. Welche Fahrzeuge können versichert werden?

Der Euro-Schutzbrief bietet Versicherungsschutz für Personenkraftwagen einschließlich Kombinationskraftwagen, Krafträder ab 50 ccm, sowie Wohnmobilen bis 5 t und Kleintransporter/Lkw bis max. 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht. Alle Fahrzeuge dürfen nach ihrer Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von bis zu neun Personen (einschließlich Fahrzeugführer) geeignet und bestimmt sein. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie mitgeführtes Gepäck und Ladung. Der Versicherungsschutz gilt nur für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge.

2. Wem hilft der Euro-Schutzbrief?

Versicherungsschutz besteht für das Fahrzeug, für das der Versicherungsschutz beantragt wurde. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer (Sie) und sofern vereinbart und im Versicherungsschein beurkundet gilt er zusätzlich für den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder nicht ehelichen Lebenspartner und ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern.

Für die §§ 1-3 (Fahrzeugleistungen) gilt der Versicherungsschutz auch für den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen.

Der Versicherungsschutz gilt nur für Personen, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthaltsort in Deutschland haben. Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten

Personen. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu.

Ist der Versicherer (wir) Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber den mitversicherten Personen.

Vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes

Versichert sind auch Personen, die ihren Hauptwohnsitz aus beruflichen Gründen vorübergehend ins Ausland verlegt haben. Der Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die während der versicherten Reise außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und außerhalb des Landes, in dem der vorübergehende Hauptwohnsitz besteht, eintreten.

Allgemeine Bedingungen für den Euro-Schutzbrief 08 (AB Euro-SiB 08)

3. Wo gilt der Euro-Schutzbrief?

Örtlicher Geltungsbereich

- 3.1. Versicherungsschutz wird für Versicherungsfälle in Europa und in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers gewährt.
- 3.2. Der Versicherungsschutz kann auf Versicherungsfälle beschränkt werden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eintreten (= Ausland).

4. Wie hilft der Euro-Schutzbrief?

§ 1 Fahrzeugausfall bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug aufgrund einer Panne (Brems-, Betriebs- oder reiner Bruchschaden) oder eines Unfalls (unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) seine Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, erbringen wir Leistungen für

1. Pannen- und Unfallhilfe

a) die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs unmittelbar an der Schadenstelle durch Pannenhilfsfahrzeuge bis zu einem Wert von 103 Euro (einschl. der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile);

b) Abschleppen

den Abtransport des Fahrzeugs einschließlich des Gepäcks und der nicht gewerblich beförderten Ladung. Unsere Leistungshöchstgrenze beträgt bis zu 154 Euro, wobei die Leistungen gemäß 1 a) angerechnet werden;

c) Bergen

das Bergen des Fahrzeugs, das aufgrund einer Panne oder Unfalls von der Straße abgekommen ist, einschließlich des Gepäcks und der nicht gewerblich beförderten Ladung;

2. Mietwagen bei Unfall/Diebstahl

die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrer-Vermietfahrzeugs für einen Zeitraum, der der Anzahl der Tage bis zum Abschluss der Reparatur entspricht, jedoch höchstens für sieben Tage und maximal 52 Euro je Tag. Wird diese Leistung in Anspruch genommen, stehen weder Ihnen noch einem der berechtigten Insassen Leistungen gemäß § 2 1b) oder 1c) zu.

§ 2 Fahrzeugausfall – zusätzliche Leistungen zu § 1 ab 50 km vom Wohnort

Ist der Ort des Schadens mindestens 50 km (Luftlinie) von Ihrem Wohnort entfernt, erbringen wir nachfolgend weitere Leistungen für

1. Pannen und Unfallhilfe

a) Übernachtung

eine Übernachtung für Sie und die berechtigten Insassen bis zu 36 Euro pro Person, wenn das Fahrzeug am Schadensort oder in dessen Nähe

Allgemeine Bedingungen für den Euro-Schutzbrief 08 (AB Euro-SiB 08)

fahrbereit gemacht, die Fahrbereitschaft aber am Tage des Schadenfalls nicht wiederhergestellt werden kann und Sie und die berechtigten Insassen deshalb am Ort der Reparaturwerkstatt oder am nächstgelegenen Ort übernachten;

b) kann das Fahrzeug an dem auf den Schadensfall folgenden Tag nicht wieder in fahrbereiten Zustand versetzt werden, leisten wir nach Maßgabe von § 2 1a) bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs, jedoch für höchstens zwei weitere Übernachtungen; anstelle der Leistung nach b)

c) Bahnfahrt

die Fahrt für Sie und die berechtigten Insassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln – nach Wahl des einzelnen – entweder zum Zielort und vom Zielort zurück zu der Reparaturwerkstatt am Schadensort oder zu Ihrem im Versicherungsschein

festgelegten Wohnsitz und für Sie oder eine von Ihnen beauftragte Person vom Wohnsitz zur Reparaturwerkstatt am Schadensort auf dem jeweils kürzesten Wege. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen (ab 1.200 km Entfernung Schadensort zum Wohnort zusätzlich Kosten für Bahnliegewagen) sowie für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt 26 Euro. Liegt der Zielort außerhalb des in Nr. 3.1. bezeichneten Geltungsbereichs, beschränkt sich die Leistung auf die Fahrt innerhalb dieses Geltungsbereichs;

oder

d) Mietwagen

die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrer-Vermietfahrzeugs für einen Zeitraum, der der Anzahl der Tage bis zum Abschluss der Reparatur

entspricht, jedoch höchstens für sieben Tage und maximal 52 Euro je Tag. Wird diese Leistung in Anspruch genommen, stehen weder Ihnen noch einem der berechtigten Insassen Leistungen gemäß § 2 1b) oder 1c) zu.

anstelle der Leistungen nach § 2 1c) und 1d) werden

Mietwagenkosten zur Heimreise aus dem Ausland unabhängig von der Mietdauer bis zu 364 Euro oder bis zum Preis der Bahnfahrt 2. Klasse einschließlich Zuschlägen übernommen. Weiterhin werden Taxikosten bis zum nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel von bis zu 26 Euro erstattet.

e) Fahrzeugunterstellung

die notwendige Unterstellung des Fahrzeugs in den Fällen § 2 1a), 1b), 1c) und 1d) bis zur

Allgemeine Bedingungen für den Euro-Schutzbrief 08 (AB Euro-SiB 08)

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch für höchstens zwei Wochen.

2. Diebstahl und Totalschaden

Kann das Fahrzeug aufgrund eines Diebstahls oder Totalschadens (Reparaturkosten übersteigen den Kaufpreis, der am Tage des Schadens im Inland aufgewendet werden muss, um ein gleichwertiges, gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben) nicht zu Ihrem im Versicherungsschein festgelegten Wohnsitz zurückgefahren werden, erbringen wir Leistungen für

a) Übernachtung

höchstens drei Übernachtungen für Sie und die berechtigten Insassen, jeweils bis zu 36 Euro pro Person, soweit die Übernachtungen durch den Diebstahl oder Totalschaden erforderlich werden;

b) Bahnfahrt

die Fahrt für Sie und die berechtigten Insassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Zielort und zurück zu Ihrem im Versicherungsschein festgelegten Wohnsitz auf dem jeweils kürzesten Wege. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen (ab 1.200 km Entfernung Schadensort zum Wohnort zusätzlich Kosten für Bahnliegewagen) sowie für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt 26 Euro; anstelle der Leistung nach § 2 2b)

c) Mietwagen

die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrer-Vermietfahrzeugs gemäß § 2 1d).

§ 3 Fahrzeugausfall – zusätzliche Leistungen zu § 1 und § 2 – im Ausland

Ist der Ort des Schadens im Ausland, erbringen wir nachfolgend weitere Leistungen für

1. Ersatzteilversand

den Bahn- oder Lufttransport von Fahrzeugersatzteilen zu einem Schadensort im Ausland, sowie den eventuell erforderlichen einfachen Rücktransport ausgetauschter Motoren, Getriebe oder Achsen.

Voraussetzung ist, dass die Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs notwendig sind und am Schadensort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden können;

Allgemeine Bedingungen für den Euro-Schutzbrief 08 (AB Euro-SiB 08)

2. Fahrzeugrücktransport

den Rücktransport des Fahrzeugs von einem Schadensort im Ausland zu einer Werkstatt an Ihren im Versicherungsschein festgelegten Wohnsitz oder den Weitertransport bis zum Zielort, sofern dadurch keine höheren Kosten als beim Rücktransport entstehen und eine Reparatur am Zielort möglich ist. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug am Schadensort oder in dessen Nähe nicht fahrbereit gemacht werden kann und die Kosten einer Reparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Tage des Schadens im Inland nicht übersteigen. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, der aufgewendet werden muss, um ein gleichwertiges, gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben;

3. Fahrzeugverzollung und -verschrottung

die Fahrzeugverzollung und -verschrottung durch Erstattung der für das Fahrzeug anfallenden Zollgebühren oder der Kosten der Verschrottung, wenn

eine solche zur Vermeidung von Zollgebühren durchgeführt wird (keine 50 km Begrenzung);

4. Fahrzeugrückholung eines nach Diebstahl wieder aufgefundenen Fahrzeugs

wird das versicherte Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland innerhalb eines Monats in fahrbereitem Zustand wieder aufgefunden, werden die Kosten für Fahrt, Unterbringung und Verpflegung eines Ersatzfahrers übernommen, der das Fahrzeug zu Ihrem im Versicherungsschein festgelegten Wohnsitz zurückholt. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zu einem Wert von 0,26 Euro je km-Entfernung vom Ort des Diebstahls zu Ihrem Wohnsitz. Voraussetzung für diese Leistung ist, dass Sie bzw. der berechtigte Fahrer zum Zeitpunkt des Wiederauffindens des Fahrzeugs an seinen inländischen Wohnsitz zurückgekehrt ist.

5. Fahrzeugunterstellung

die notwendige Unterstellung des Fahrzeugs in den Fällen gemäß § 3 1. bis 4., jedoch für höchstens zwei Wochen.

§ 4 Personenbezogene Leistungen – Krankheit/Unfall – ab 50 km vom Wohnort

Ist der Ort des Schadens mindestens 50 km (Luftlinie) von Ihrem Wohnort entfernt, erbringen wir nachfolgend weitere Leistungen. Werden durch den Rücktransport bzw. die Rückreise Fahrtkosten eingespart, ist diese Ersparnis auf unsere Leistung anzurechnen.

1. Fahrerausfall

Kann auf einer Reise infolge Todes des Fahrers oder dessen krankheits- bzw. verletzungsbedingter Fahrunfähigkeit, die länger als drei Tage dauert, das Fahrzeug weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, so erbringen wir Leistungen für

Allgemeine Bedingungen für den Euro-Schutzbrief 08 (AB Euro-SiB 08)

a) Fahrt, Unterbringung und Verpflegung eines Ersatzfahrers, der das Fahrzeug zu Ihrem im Versicherungsschein festgelegten Wohnsitz zurückholt. Unsere Leistung beschränkt sich insgesamt auf einen Wert bis zu 0,26 Euro je km Entfernung zu Ihrem Wohnsitz;

b) höchstens drei Übernachtungen für Sie und die berechtigten Insassen bis zur Fahrzeugrückholung, jeweils bis zu 36 Euro pro Person, soweit die Übernachtungen durch den Fahrerausfall erforderlich werden.

2. Personenrücktransport

a) Müssen Sie, Ihr Ehegatte/Lebenspartner oder Ihre minderjährigen Kinder infolge Erkrankung oder Verletzung auf einer Reise zurücktransportiert werden, erbringen wir Leistungen für den Rücktransport zu Ihrem im Versicherungsschein festgelegten Wohnsitz.

Der Rücktransport sowie dessen Art und Zeitpunkt müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Unsere Leistung erstreckt sich ohne weiteren Nachweis auch auf die Begleitung eines Arztes oder Sanitäters, wenn die Begleitung behördlich vorgeschrieben ist.

b) Bei einer Reise mit dem Fahrzeug erstreckt sich der Versicherungsschutz auf alle berechtigten Insassen des Fahrzeugs.

c) Außerdem erbringen wir Leistungen für höchstens drei Übernachtungen der nach § 4 2a) oder 2b) berechtigten Personen bis zum Rücktransport, jeweils bis zu 36 Euro pro Person, soweit die Übernachtungen durch die Erkrankung oder Verletzung erforderlich werden.

3. Kinderbetreuung

Können sowohl Sie als auch Ihr Ehegatte/Lebenspartner infolge Todes, Erkrankung oder Verletzung auf einer Reise nicht mehr für Ihre mitreisenden Kinder im Alter bis zu 15 Jahren sorgen und stehen auch keine weiteren Mitreisenden für eine Betreuung der Kinder zur Verfügung, so erbringen wir die notwendigen Leistungen für Fahrt, Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson aus der Bundesrepublik Deutschland, die die Kinder abholt, und Rückfahrt der Begleitperson und der Kinder an Ihren Wohnsitz mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt 26 Euro.

Bei einer Reise mit dem Fahrzeug erstreckt sich der Versicherungsschutz auf alle berechtigten Insassen im Alter bis zu 15 Jahren.

Allgemeine Bedingungen für den Euro-Schutzbrief 08 (AB Euro-SiB 08)

4. Krankenbesuch

Müssen Sie sich, Ihr Ehegatte/Lebenspartner oder Ihre minderjährigen Kinder infolge Erkrankung oder Verletzung auf einer Reise länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, erbringen wir Leistungen für Fahrt und Übernachtung bis 512 Euro für Besuche des Erkrankten durch ihm nahestehende Personen.

Bei einer Reise mit dem Fahrzeug erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Besuche aller berechtigten Insassen des Fahrzeugs.

§ 5 Personenbezogene Leistungen – Krankheit/Unfall – im Ausland

Ist der Ort des Schadens im Ausland erbringen wir nachfolgend weitere Leistungen

1. Hilfeleistung in besonderen Notfällen

- a) Wenn Sie, Ihr Ehegatte/Lebenspartner und Ihre minderjährigen Kinder bei einer Auslandsreise in einen besonderen Notfall geraten helfen wir, indem wir die erforderlichen Maßnahmen veranlassen und die Kosten bis 260 Euro übernehmen.
- b) Ein besonderer Notfall ist, wenn eine Hilfe nötig ist, um erhebliche Nachteile zu vermeiden.
- c) Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Notfälle aufgrund einer Nicht- oder Schlechterfüllung von Transport- und Unterbringungsbedingungen mit den mit einer Reise in Zusammenhang stehenden Verträgen sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten.

2. Arzneimittelversand ins Ausland

- a) Wenn auf einer Auslandsreise für Sie oder die berechtigten Insassen des versicherten Fahrzeugs zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit verschreibungspflichtige Arzneimittel nötig sind, deren Beschaffung an Ort und Stelle nicht möglich ist, besorgen und versenden wir die Arzneimittel und übernehmen die Kosten des Versandes.
- b) Für Sie, Ihren Ehegatten/Lebenspartner und Ihre minderjährigen Kinder wird diese Leistung auch bei Reisen ohne das versicherte Fahrzeug erbracht.
- c) Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Genehmigung zur Ein- bzw. Ausfuhr erlangt werden kann, unser Arzt ein im Ausland erhältliches Ersatzpräparat benennen kann oder das Arzneimittel als Suchtmittel gilt.

Allgemeine Bedingungen für den Euro-Schutzbrief 08 (AB Euro-SiB 08)

d) Unser eingeschalteter Arzt entscheidet nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder dem Hausarzt über die Notwendigkeit eines Arzneimittelversandes.

e) Die Abholung des Arzneimittels und die Auslösung beim Zoll müssen Sie veranlassen. Die Kosten für die Abholung des Arzneimittels werden ersetzt. Holen Sie schuldhaft die Arzneimittel am Bestimmungsort nicht ab, so haben Sie unseren daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

3. Verlust von Reisezahlungsmitteln

a) Gerät die versicherte Person auf einer Auslandsreise durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zur Hausbank der versicherten Person her. Sofern erforderlich, sind wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur

Verfügung gestellten Betrages an die versicherte Person behilflich.

b) Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nach dem der Schadensmeldung folgenden Werktag nicht möglich, stellen wir der versicherten Person einen Betrag bis zu 1.536 Euro zur Verfügung. Dieser ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

4. Zusätzliche Leistungen im Ausland

Wir erbringen Beistandsleistungen bzw. leisten Entschädigung in folgenden Notfällen, die einer der versicherten Personen (Sie, Ihren Ehegatten/Lebenspartner oder Ihren minderjährigen Kindern) während der Reise zustoßen:

a) Krankheit/Unfall

b) Tod

c) Such-, Rettungs- und Bergungskosten

d) Strafverfolgungsmaßnahmen

e) Verlust von Reisedokumenten

Voraussetzung für die Erbringung einer Beistandsleistung ist, dass sich die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter bei Eintritt des Versicherungsfalles telefonisch oder in sonstiger Weise an uns wendet. Ersatz der versicherten Kosten wird unabhängig davon geleistet. Wir können allerdings die aufgrund der unterbliebenen Benachrichtigung und Abstimmung entstandenen Mehrkosten abziehen.

Allgemeine Bedingungen für den Euro-Schutzbrief 08 (AB Euro-SiB 08)

a) Krankheit/Unfall

aa) Ambulante Behandlung

Wir informieren auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich benennen wir einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt. Wir stellen jedoch nicht den Kontakt zum Arzt selbst her.

ab) Krankenhausaufenthalt

Erkrankt oder erleidet die versicherte Person einen Unfall und wird sie deswegen in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringen wir nachstehende Leistungen:

• Betreuung

Wir stellen über einen von uns beauftragten Arzt den Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Krankenhausärzten her. Während des Krankenhausaufenthalts sorgen wir für die Übermittlung von Informationen zwischen den

beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgen wir für die Information der Angehörigen.

• Garantie/Abrechnung

Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, soweit erforderlich, eine Kostenübernahme-garantie bis zu 12.800 Euro ab. Die im Rahmen der Kostenübernahme verauslagten Geldbeträge müssen Sie unverzüglich nach Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Verauslagung an uns zurück-erstaten.

b) Tod

Bestattung im Ausland/Überführung

Stirbt die versicherte Person auf der Reise, organi-sieren wir auf Wunsch der Angehörigen die Bestat-tung im Ausland und übernehmen hierfür die Kos-ten.

Anstelle der Bestattung im Ausland organisieren wir die Überführung des Verstorbenen zum Bestattungs-ort in der Bundesrepublik Deutschland und überneh-men hierfür die Kosten.

c) Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder gebor-gen werden, erstatten wir hierfür die Kosten bis zu 2.560 Euro.

d) Strafverfolgungsmaßnahmen

Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, sind wir bei der Beschaffung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. In diesem Zusammenhang anfallende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten verauslagern wir bis zu einem Gegenwert von 2.560 Euro.

Allgemeine Bedingungen für den Euro-Schutzbrief 08 (AB Euro-SiB 08)

Zusätzlich verauslagten wir bis zu einem Gegenwert von 12.800 Euro die von den Behörden eventuell verlangte Strafkautions. Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Verauslagung an uns zurückzuzahlen.

e) Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die amtlichen Gebühren der im Ausland erstellten Ausweispapiere.

§ 6 Selbstfahrer-Vermietfahrzeug im Ausland

Unabhängig von der in Nr. 10.3. enthaltenen Ersatzfahrzeugregelung erhalten Sie, sobald Sie im Ausland ein Selbstfahrer-Vermietfahrzeug (Pkw oder Wohnmobil) benützen, auch dann in folgendem Umfang Versicherungsschutz, wenn während der Anmietung dieses Fahrzeugs eine der nachstehend aufgeführten versicherten Gefahren eintritt:

a) Panne oder Unfall

- Erstattung von Übernachtungskosten bei Fahrzeugausfall im Umfang gemäß § 2 1a) und 1b)
- Erstattung von Weiterfahrt- oder Rückfahrtkosten im Umfang gemäß § 2 1c) und 1d)

b) Diebstahl und Totalschaden

- Erstattung von Übernachtungskosten im Umfang gemäß § 2 2a)
- Erstattung von Weiterfahrt- oder Rückfahrtkosten im Umfang gemäß § 2 2 b) und c).

Als Wohnsitz gilt dann Ihr Urlaubsdomicil oder Ihr Aufenthaltsort bei Geschäftsreisen nach Nr. 3.

Allgemeine Bedingungen für den Euro-Schutzbrief 08 (AB Euro-SiB 08)

Allgemeine Bestimmungen

5. Was ist nicht versichert – Risikoausschlüsse

Versicherungsschutz wird nicht gewährt:

- 5.1. wenn der Fahrer bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch gegenüber denjenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden keine Kenntnis hatten;
- 5.2. für Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Anordnung staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurden. Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwie-

gende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist;

- 5.3. für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörenden Übungsfahrten entstehen;
- 5.4. wenn Sie das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwenden;
- 5.5. wenn eine Krankheit bzw. Verletzung der versicherten Person, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig aufgetreten ist oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, Ursache für den Schaden ist.
- 5.6. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden. Bei grob

fährlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

6. Pflichten nach Schadenseintritt

- 6.1. Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) uns den Schaden unverzüglich anzuzeigen;
 - b) bei einer Leistung nach § 3 1. (Ersatzteilversand), § 3 2. (Fahrzeugrücktransport bei Fahrzeugausfall), § 3 3. (Fahrzeugrückholung/-verschrottung), § 4 1. (Fahrzeugrückholung bei Fahrerausfall) und § 4 2. und 4. (Personenrücktransport und Krankenbesuch) sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Unterbleibt diese Abstimmung, so werden die aufgrund der unterblie-

Allgemeine Bedingungen für den Euro-Schutzbrief 08 (AB Euro-SiB 08)

- benen Abstimmung entstandenen Mehrkosten von uns nicht ersetzt;
- c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei unsere Weisungen zu befolgen. Sie haben, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
- d) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und Originalbelege beizufügen und, soweit erforderlich, die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden;
- e) uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen

und uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

- 6.2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung.

Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

7. Dauer und Ende des Vertrags

7.1. Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Leasingvertrag angegebene Zeit abgeschlossen.

7.2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

7.3. Vertragsbeendigung

- a) Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Allgemeine Bedingungen für den Euro-Schutzbrief 08 (AB Euro-SiB 08)

- b) Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

8. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Leasingvertrag angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von 9.2. zahlen.

9. Beiträge, Fälligkeit, Verzug

9.1. Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Betrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

9.2. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

- a) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

- b) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- c) Rücktritt
Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Allgemeine Bedingungen für den Euro-Schutzbrief 08 (AB Euro-SiB 08)

9.3. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Folgebeitrag

a) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

b) Verzug
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei den, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir werden Sie in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

c) Kein Versicherungsschutz
Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem

Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 9.3b) darauf hingewiesen wurden.

d) Kündigung
Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 9.3b) darauf hingewiesen haben. Haben wir gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

9.4. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschrift-ermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

Allgemeine Bedingungen für den Euro-Schutzbrief 08 (AB Euro-SiB 08)

9.5. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

9.6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

10. Ersatzfahrzeug

1. Wird das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug veräußert oder fällt das Wagnis auf sonstige Weise weg, bezieht sich der Versicherungsschutz auf ein gleichartiges Fahrzeug von Ihnen, das an die Stelle des bisherigen Fahrzeugs tritt (Ersatz-

fahrzeug). Die Veräußerung des Fahrzeugs oder der sonstige Wagniswegfall ist uns innerhalb eines Monats anzuzeigen und gleichzeitig das Ersatzfahrzeug zu bezeichnen. Unterlassen Sie die Anzeige oder die Bezeichnung des Ersatzfahrzeugs, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Unterlassung nicht auf Ihrem Verschulden beruht.

2. Nr. 1 gilt auch, wenn das Ersatzfahrzeug bereits vor dem Wagniswegfall erworben wird. In diesem Fall bleibt das bisherige Fahrzeug bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach Erwerb des Ersatzfahrzeugs beitragsfrei mitversichert. Bei Erwerb eines gleichartigen Fahrzeugs innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach dem Wagniswegfall wird vermutet, dass es sich um ein Ersatzfahrzeug handelt.

3. Ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug wegen eines unter den Versicherungsschutz fallenden Schadensereignisses vorübergehend nicht fahrbereit und wird an seiner Stelle ein Selbstfahrer-Vermietfahrzeug benutzt, erstreckt sich der Versicherungsschutz für die Dauer der Anmietung auf dieses Fahrzeug.

11. Wagniswegfall

1. Ist ein Ersatzfahrzeug bei Wagniswegfall nicht vorhanden und ein solches von Ihnen auch nicht innerhalb eines Monats nach Wagniswegfall erworben, haben wir den Versicherungsvertrag aufgrund Ihrer Anzeige zum Zeitpunkt des Wagniswegfalls aufzuheben.

Geht diese Anzeige später als zwei Monate nach dem Wagniswegfall ein, ist der Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige aufzuheben.

Allgemeine Bedingungen für den Euro-Schutzbrief 08 (AB Euro-SiB 08)

Uns gebührt der anteilige Beitrag bis zur Aufhebung des Versicherungsvertrags zuzüglich unserer Geschäftsgebühren.

2. Fällt das versicherte Wagnis weg, weil der Versicherungsfall eingetreten ist, steht uns der volle Beitrag für das laufende Versicherungsjahr oder die vereinbarte kürzere Vertragsdauer zu.

12. Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können wir und Sie den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

3. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

4. Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

13. Abtretung

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung durch uns weder abgetreten noch verpfändet werden.

14. Verpflichtung Dritter

Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

Soweit aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beansprucht werden kann, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer der Schadensfall gemeldet wird. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalls auch Ersatzansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

15. Mehrfachversicherung

16.1. Voraussetzungen

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn Ihr Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

16.2. Aufhebung und Anpassung des Vertrags

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen. Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt

haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem Ihre Erklärung uns zugeht.

16.3. Betrügerische Mehrfachversicherung

Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Wir haben Anspruch auf den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, in dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

16. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften- und Namensänderung

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform. Sie sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

Haben Sie eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abgegeben werden muss, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absenden des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall Ihrer Namensänderung.

Allgemeine Bedingungen für den Euro-Schutzbrief 08 (AB Euro-SiB 08)

17. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

18.1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

18.2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungs-

vertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.

18.3. Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

18. Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Haben Sie oder ein Dritter einen Anspruch aus diesem Vertrag bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrags

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

ERGO Versicherung AG
ERGO-Platz 1
40477 Düsseldorf
Telefon: 0800 3746-333
(gebührenfrei innerhalb Deutschlands)
Telefon: 0049 211 477-7100 (aus dem Ausland)
Fax: 01803 123460 (9 ct/Min. aus dem dt. Festnetz)
Mobilfunkhöchstpreis: 42 ct/Min.
E-Mail-Adresse: info@ergo.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter der o.g. Adresse oder unter: datenschutz@ergo.de

Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren.

Wenn Sie sich bei uns versichern möchten, benötigen wir Ihre Daten für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten, um Ihnen den Versicherungsschein auszustellen oder eine Rechnung zu schicken. Angaben in Schaden- und Leistungsfällen benötigen wir, um zu prüfen, wie Sie sich im Detail abgesichert haben und welche Leistungen Sie von uns erhalten. Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags sind ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Wir

Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrags

nutzen zudem ausgewählte Daten aller innerhalb der ERGO Gruppe bestehenden Verträge für die Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise, um Sie gezielt bei einer Vertragsanpassung oder -ergänzung zu beraten. Sie sind auch die Grundlage für einen umfassenden Kundenservice.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, z. B. Ihre Gesundheitsdaten, erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann z. B. erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur bedarfsgerechten Werbung für eigene Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der ERGO Gruppe und ihrer Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Optimierung unserer internen Abläufe, z. B. bei der Eingangsbearbeitung. Wir nutzen dabei automatische Systeme, um nachvollziehen zu können, welche Dokumente und Mitteilungen uns erreichen und analysieren diese mit dem Ziel, die weitere Bearbeitung zu beschleunigen, Angaben aus den Dokumenten in unsere digitalen Systeme zu überführen und die interne Zuteilung von Vorgängen zu verbessern,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung

von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,

- zum Abgleich gegen die sogenannten „Terrorlisten“ bzw. „US-Sanktionslisten“, um sicherzustellen, dass keine Gelder oder sonstigen wirtschaftlichen Ressourcen für terroristische Zwecke bereitgestellt werden. Aufgrund der europäischen Antiterrorverordnungen 2580/2001 und 881/2002 sind wir zum Datenabgleich sogar gesetzlich verpflichtet.

Wir verarbeiten die Daten jeweils zu den Zwecken, über die wir bei der Erhebung informiert haben und in bestimmten Situationen darüber hinaus auch für weitere, damit vereinbare Zwecke im Rahmen der gesetzlichen Regelungen auf Basis der oben genannten Rechtsgrundlagen. So werden z. B. eingehende Dokumente nicht nur verarbeitet, um den konkreten Vorgang zu bearbeiten, sondern zugleich, um unsere internen Systeme anhand der Vorgänge zu optimieren.

Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrags

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Dazu gehören z. B. aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten

oder unsere Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

An welche Empfänger leiten wir Ihre personenbezogenen Daten weiter?

Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen – den sogenannten Rückversicherern. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler

Werden Sie von einem Vermittler betreut, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Daten. Diese Daten gibt der Vermittler an uns weiter. Wir übermitteln im Gegenzug auch Daten an Ihren Vermittler, soweit der Vermittler diese Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungs-Angelegenheiten benötigt.

Datenverarbeitung in der ERGO Gruppe

Innerhalb der ERGO Gruppe werden bestimmte Aufgaben in der Datenverarbeitung zentral wahrgenommen. Wenn Sie bei einem oder mehreren Unternehmen der ERGO Gruppe versichert sind, können Ihre Daten also durch ein Unternehmen der ERGO Gruppe verarbeitet werden. Beispielsweise aus folgenden Gründen: zur Verwaltung von Adressen, für den

Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrags

Kundenservice, zu Marketingzwecken, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung. In der beiliegenden Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen. Zusätzlich finden Sie die jeweils aktuelle Liste auf www.ergo.de unter „Datenschutz“. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gern einen Ausdruck dieser Dokumente zu. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Kundenservice unter 0800 3746-000 oder an info@ergo.de.

Externe Dienstleister

Wir arbeiten mit ausgewählten externen Dienstleistern zusammen, um unsere vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zu erfüllen. In der Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, zu denen wir dauerhafte Geschäftsbeziehungen haben. Die jeweils aktuelle Version können Sie auf unserer Internetseite einsehen.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir verpflichtet sein, Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden und Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen).

Welche anderen Datenquellen nutzen wir?

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO.

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder

Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrags

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Frühere Versicherer

Es kommt vor, dass wir mit Ihrem früheren Versicherer erforderliche personenbezogene Daten austauschen. Wenn Sie z. B. bei Abschluss des Versicherungsvertrags Ihren bisherigen Schadensfreiheitsrabatt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mitnehmen möchten. Oder wenn wir z. B. Ihre Angaben in einem Schadens- oder sonstigen Versicherungsfall prüfen oder ergänzen müssen.

Welche Daten tauschen wir aus?

- Name, Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Vorschäden
- Kündigungsdatum
- Versicherungssumme

Müssen wir Gesundheitsdaten abfragen, holen wir stets zuvor Ihre Einwilligung ein.

Datenaustausch mit Ihrem Arbeitgeber

Sofern Ihr Arbeitgeber für Sie als Mitarbeiter eine Gruppenversicherung bei uns abschließt, meldet er Sie zur Versicherung an. Hierbei teilt er uns Ihren Namen, Ihre Adresse, Ihr Geburtsdatum und Ihr Geschlecht mit.

Bonitätsauskünfte

Wie viele andere Unternehmen auch prüfen wir das allgemeine Zahlungsverhalten z. B. von neuen Kunden, die wir noch nicht so gut kennen. Das ist ein übliches Prozedere in der Geschäftswelt. Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung, dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten an die info-

score Consumer Data GmbH (ICD), Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Art. 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU-DSGVO“), d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link: <https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>

Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrags

Adressermittlung

Wir benötigen Ihre Adressdaten für die Durchführung des Versicherungsvertrags. Wenn wir Sie nicht postalisch erreichen können, versuchen wir, Ihre aktuelle Adresse festzustellen. Dazu nutzen wir verschiedene Informationsquellen und befragen Dritte, die Ihre aktuelle Adresse kennen. Das sind z. B. Vermittler, Postdienstleister oder Anbieter von Adressrecherchen. Aktuell arbeiten wir mit der Firma Deutsche Post Adress GmbH & Co KG, Am Anger 33, 33332 Gütersloh, zusammen.

Wie übermitteln wir Daten ins außereuropäische Ausland?

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt dies nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Daten-

schutzniveau bestätigt wurde. Daneben ist dies erlaubt, wenn andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern können Sie unter der oben genannten Adresse anfordern.

Sind auch automatisierte Einzelfallentscheidungen möglich?

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir voll automatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrags, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe des von Ihnen zu zahlenden Versicherungsbeitrags.

Im Laufe der Vertragsdurchführung treffen wir in einigen Fällen auch automatisierte Entscheidungen. Dies kann beispielsweise geschehen, wenn wir feststellen, dass die Höhe Ihres Beitrags und die von uns ausgezahlten Leistungen in keinem angemessenen Verhältnis mehr stehen (sog. Sanierung). Fallen in einem bestimmten Zeitraum eine vorgegebene Anzahl an Schäden an, kann dies eine automatische Vertragskündigung nach sich ziehen. Bei diesen automatisierten Entscheidungen verarbeiten wir insbesondere die Daten über Ihre Schadensfälle.

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir speichern Ihre Daten während der Laufzeit Ihres Vertrags. Darüber hinaus speichern wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung von gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch,

Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrags

der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz.
Die Aufbewahrungsfristen betragen bis zu zehn Jahre.

Falls der Versicherungsvertrag nicht zustande kommt, löschen wir Ihre Antragsdaten drei Jahre nach Antragstellung.

Welche Rechte haben Sie?

Sie haben neben dem Widerspruchsrecht, ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Wir stellen Ihnen die von Ihnen bereitgestellten Daten auf Wunsch in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung. Falls Sie Daten einsehen oder etwas ändern wollen, wenden Sie sich bitte an die oben genannte Adresse.

Möchten Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten beschweren?

Sie haben die Möglichkeit, sich an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

Wichtige Information für Ihren Arztbesuch

**Das nachfolgende Merkblatt legen Sie bitte Ihrem behandelnden Arzt im Ausland vor.
Es beinhaltet Übersetzungen in den Sprachen:**

- Italienisch
- Englisch
- Spanisch
- Französisch
- Portugiesisch



Merkblatt für den Arzt bei der Behandlung im Ausland

Freundliche Bitte an den Arzt.

Ihr Patient ist bei uns versichert. Damit die Erstattung des Rechnungsbetrags an unseren Versicherungsnehmer zügig erfolgen kann, bitten wir, Ihre Liquidation mit folgenden Angaben zu versehen: 1. Name des Patienten; 2. Geburtsdatum; 3. Diagnose; 4. Behandlungsdaten; 5. Einzelleistungen. Wir bedanken uns.

Invito ai sigg. Medici.

Nell'interesse del loro ammalati, nostri assicurati, e perchè ad essi vengano rimborsati gl'importi versati chiediamo gentilmente che le note di onorario siano corredate dei suguenti particolari a noi necessari: 1. nome dell'ammalato; 2. data di nascita; 3. diagnosi; 4. diario della cura; 5. specifica delle prestazioni. Con ringraziamenti.

A Request to the physician.

Your patient is insured with us. May we ask you include the following information on your bill, so that we can reimburse him: 1. name of the patient; 2. date of birth; 3. diagnosis; 4. dates of all attendances; 5. all particulars about the treatment given: e.g. surgical, injections, dressings, laboratory tests, x-rays, physiotherapy etc. Please accept our thanks.

Le pedimos por favor a los Sres, médicos.

Que, en benefico de sus pacientes, asegurados con nosotros, tengan a bien hacer constar en sus facturas los datos siguientes, necesarios para la devolución al asegurado del importe de la factura: 1. apellido del paciente; 2. fecha de nacimiento; 3. diagnóstico; 4. fechas de los tratamientos; 5. especificación de las prestaciones. Muchas gracias.

Mrs. les médecins traitants.

Sont priés, dans l'intérêt de leurs clients qui sont assurés chez nous de spécifier dans leurs factures les points suivants nécessaires pour le remboursement des sommes aux assurés:

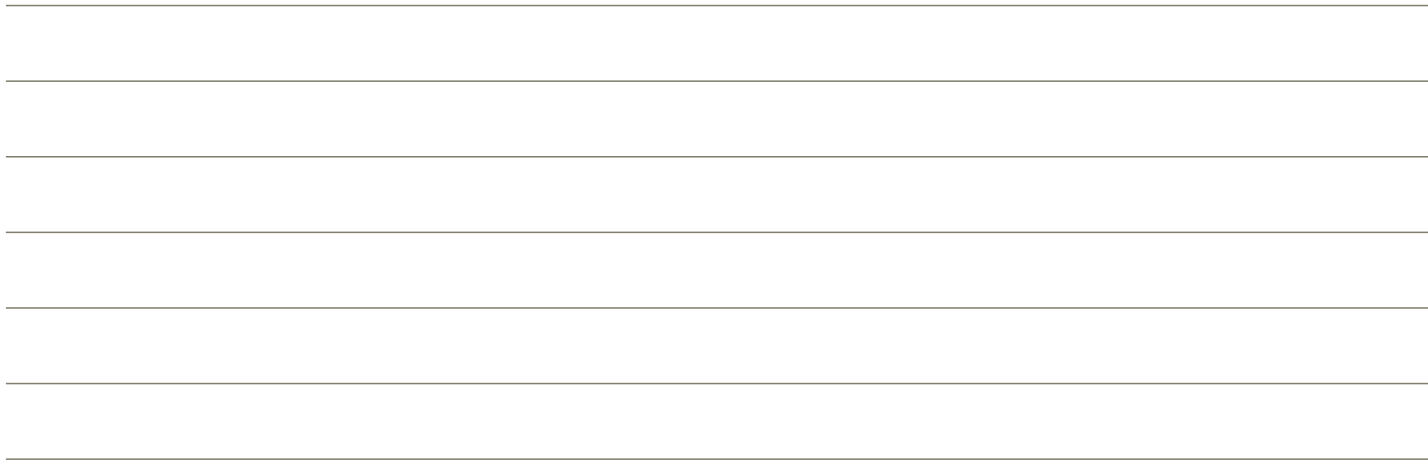
1. nom et prénoms du client; 2. date de naissance; 3. diagnostic; 4. dates des journées de traitement; 5. traitement appliqué: consultations, visites, injections, ect. Nous vous remercions de votre amabilité.

Pedimos aos Senhores médicos.

O favor, de fazerem constar nas suas facturas, da máxima promenorização possível, afim de que os nossos segurados, possam ser reembolsados do valor dos tratamentos recebidos:

1. nome do enfermo; 2. data do nascimento; 3. diagnóstico; 4. datas dos tratamentos; 5. quais os tratamentos feitos.
Muito obrigados.

Notizen



Ihr ERGO Berater vor Ort:

Wir freuen uns über Ihre Meinung: [ergo.de/feedback](https://www.ergo.de/feedback)
Mehr über unsere Leistungen erfahren: [ergo.de](https://www.ergo.de)

Über nähere Einzelheiten informieren Sie die jeweiligen Versicherungsbedingungen.

Wenn Sie künftig unsere Angebote nicht mehr erhalten möchten, können Sie der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen. Informieren Sie uns hierzu einfach über www.ergo.de/info oder rufen Sie uns an unter: 0800 3746-000 (gebührenfrei)

© ERGO Versicherung AG | 40198 Düsseldorf | SiB | 50004996 | 6.2020 | KRSBM

Wir sind immer für Sie da!

Wer sein Leben selbst gestalten will, braucht jemanden an seiner Seite, der dafür genügend Sicherheit bietet. Wir von ERGO helfen Ihnen dabei, Ihren Weg in sichere Bahnen zu lenken. Wenn Sie Fragen zu Versicherungen von ERGO haben – kein Problem.

Nutzen Sie unseren Kundenservice.

Gebührenfreie Rufnummer:

0800 3746-000

Im Notfall helfen wir Ihnen weiter:

Tel 0800 327327327

(innerhalb Deutschlands gebührenfrei)

oder

+49 89 62752500